



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-** **Friedhofsgebührensatzung**

in der Stadt Nebra (Unstrut)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Nebra (Unstrut) und der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 09.09.2021 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Stadt Nebra (Unstrut) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Stadt Nebra (Unstrut) und den Ortsteilen Reinsdorf, Großwangen und Kleinwangen und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nebra (Unstrut) die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i. V. mit der Abgabenordnung.

Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

1.1 Ortsteile Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	25 Jahre	806,91 €	
Kinderwahlgrabstätte*	25 Jahre	909,92 €	36,40 €
Einzelreihengrabstätte	25 Jahre	1.107,36 €	
Einzelwahlgrabstätte	25 Jahre	1.210,37 €	48,41 €
Urnenreihengrabstätte	15 Jahre	247,22 €	
Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	679,87 €	45,32 €
Doppelwahlgrabstätte	25 Jahre	2.535,19 €	101,41 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	15 Jahre	475,56 €	

*bis zum 5. Lebensjahr

1.2 Ortsteil Reinsdorf

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	30 Jahre	947,69 €	
Kinderwahlgrabstätte*	30 Jahre	1.071,30 €	35,71 €
Einzelreihengrabstätte	30 Jahre	1.291,06 €	
Einzelwahlgrabstätte	30 Jahre	1.414,67 €	47,13 €
Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	311,32 €	
Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	888,17 €	44,41 €
Doppelwahlgrabstätte	30 Jahre	3.117,77 €	103,93 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	20 Jahre	634,08 €	

*bis zum 5. Lebensjahr

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall 31,74 €

3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall 21,16 €

4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne 10,58 €

5. Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Nebra (Unstrut)	140,00 €
Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Großwangen	60,00 €
Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Kleinwangen	40,00 €
Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Reinsdorf	90,00 €
6. Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Gärtner pro Jahr und Grabstelle	6,98 €
7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals	6,98 €
8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle	3,53 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra (Unstrut) - tritt am 02.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra (Unstrut) -, beschlossen am 20.09.2018, außer Kraft.

Nebra, den 10.09.2021

Scheschinski
Bürgermeisterin

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Die S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung in der Stadt Nebra (Unstrut) wurde im Amtsblatt 09.2021
vom 01.10.2021 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 04.10.2021

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 02.10.2021